

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 72 (1960)

**Artikel:** Beitrag zur Sozialgeschichte der Stadt Baden im 15. Jahrhundert

**Autor:** Gautschi, Willi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-65413>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Beitrag zur Sozialgeschichte der Stadt Baden im 15. Jahrhundert**

*Von Willi Gautschi*

## *1. Einleitung*

Als eines der Merkmale der Geschichte der Neuzeit erscheint uns die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit. Wirtschaftliche Interessenkämpfe und Arbeitskonflikte in den vielgestaltigsten Formen gehören heute zu den Alltäglichkeiten. Modernes Dasein ist mit sozialer Unrast erfüllt.

Die verbreitete Annahme, es handle sich dabei um Erscheinungen, die in der «guten alten Zeit» des Mittelalters noch vollständig unbekannt gewesen seien, trifft jedoch nicht zu. Auch für das Mittelalter lassen sich ähnliche Strömungen, die als Vorläufer sozialer Bewegungen der Neuzeit angesprochen werden dürfen, nachweisen.

Die Zünfte und Gesellschaften, die als genossenschaftliche Verbände der Gewerbetreibenden in der mittelalterlichen Ständeordnung eine bedeutende Stellung errangen, haben schon häufig den Gegenstand historischer Untersuchungen gebildet<sup>1</sup>. Weniger bekannt ist, wie sich die gegebenen Verhältnisse auf die damalige Arbeitnehmerschaft, auf die vom Meister gegen Lohn eingestellten Hilfskräfte, die Knechte oder Gesellen, auswirkten. Die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Meistern und ihren Gesellen, deren gegenseitige Rechte und Pflichten, sind bis zum Jahre 1300 kaum zu erhellen, da urkundliche Belege fehlen<sup>2</sup>. Erst gegen das ausgehende Mittelalter werden einzelne Ereignisse sozialer Natur deutlicher faßbar. Sie sind jedoch wesentlich lokal und berufsmäßig gebunden und können nicht unbesehen *pars pro toto* genommen werden. Die Denk- und Verhaltensweise der mittelalterlichen Arbeitnehmer gesamthaft systematisch zu überblicken, begegnet erheblichen Schwierigkeiten.

In seiner *Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden* vermerkt FRICKER, daß die Stadt Baden im 15. Jahrhundert «der Herd einer in weite Kreise verzweigten Arbeiteragitation» gewesen sei<sup>3</sup>. Es stellt sich die Frage, um welche Ereignisse es sich im einzelnen gehandelt habe. Kam es zu sozialen Auseinandersetzungen, die mit den Arbeitskonflikten der Neuzeit Ähnlichkeit aufweisen?

Ist den Vorfällen eine Bedeutung beizumessen, die sie in einen größeren Zusammenhang einordnen lassen?

Die Absicht der vorliegenden Arbeit geht dahin, diesen Fragen des Handwerkslebens Aufmerksamkeit zu schenken. Als Quellen dienen mir dazu eine Anzahl Urkunden des Stadtarchivs Baden aus den Jahren 1421 bis 1483<sup>4</sup>.

## *2. Die soziale Lage der Gesellen*

Baden gehörte zu jenen Städten, in denen es den Handwerksmeistern weder gelungen war, eigentliche Zünfte zu schaffen, noch eine Zunftverfassung zu entwickeln. Das Stadtarchiv enthält keine diesbezüglichen Dokumente. Hingegen existierten, wie in andern aargauischen Kleinstädten (Aarau, Brugg, Bremgarten, Mellingen, Zofingen), als berufliche Organisationen der Handwerker, gewerbliche Bruderschaften. Diese können als zunftähnliche Gebilde angesprochen werden, mit der Einschränkung, daß ihnen zwar gesellige und wirtschaftliche, jedoch keinerlei politische oder militärische Bedeutung zukam. Die Meister der Schuhmacher, Schneider, Weber, Schmiede, Pfister (Bäcker) und Metzger hatten sich in sechs derartigen Vereinigungen zusammengeschlossen<sup>5</sup>. Jedoch ist keine schriftlich fixierte Handwerkerordnung vorhanden. Man weiß nicht mit Bestimmtheit, in welcher Form sich der Eintritt eines Gesellen ins Arbeitsverhältnis eines Meisters vollzog und welche Verpflichtungen und Folgen sich im einzelnen aus dem Abschluß des – offenbar mündlichen – Arbeitsvertrages ergaben. Das Dienstverhältnis gestaltete sich wahrscheinlich im Sinne überlieferten Gewohnheitsrechtes, wobei anzunehmen ist, daß dieses sich an die Normen anlehnte, welche sich in den Städten des oberdeutschen Wirtschaftsraumes entwickelt hatten. Infolge der Nachbarschaft der Zunftstadt Zürich erscheint eine weitgehende Analogie der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in Zürich und Baden naheliegend. In Anbetracht der günstigen Verkehrslage der Stadt und der dadurch begünstigten, ansehnlichen Ausprägung des Gewerbes ist zu vermuten, daß die Badener Meister ständig eine beträchtliche Anzahl Gesellen beschäftigt haben<sup>6</sup>.

Die Stellung des Meisters als Arbeitgeber war ursprünglich durchaus patriarchalisch. Das Eingehen des Arbeitsverhältnisses brachte dem Gesellen wesentliche Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit. Er hatte in der Hausgemeinschaft des Meisters zu leben, erhielt dort Unterkunft und Verpflegung und unterstand der Hausgewalt seines Brot-

herrn<sup>7</sup>. Er durfte weder verheiratet sein, noch die Nächte auswärts zu bringen; es war ihm verboten, auf öffentlichen Plätzen um Geld zu spielen, Schulden zu machen oder sich zu betrinken; er hatte sich ganz allgemein eines anständigen Betragens zu befleißigen und mußte bei Zu widerhandlungen Bußen, Strafen oder Lohnabzug gewärtigen<sup>8</sup>. Der Geselle bildete in jeder Hinsicht einen Teil der Schicksalgemeinschaft der Familie des Meisters, wodurch sich ein Treueverhältnis besonderer Art ergab, das ihn zur vollen Hingabe seiner ganzen Arbeitskraft verpflichtete. Die Arbeitszeit dauerte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; 14 bis 16 Stunden zu arbeiten, galt als allgemeine Regel. Diese lange Arbeitszeit wurde durch den häufigen «blauen Montag» und durch die verhältnismäßig zahlreichen kirchlichen Feiertage etwas gemildert<sup>9</sup>. Das nahe Zusammenleben von Meister und Geselle verhinderte das schroffe Zutagetreten der Interessengegensätze von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gemäß der Zürcher Zunftverfassung gehörten die Gesellen und Lehrlinge, zusammen mit den Familienmitgliedern des Meisters und seinem Gesinde, den Zünften als Schutzgenossen an. Sie hatten sich den einschlägigen Bestimmungen der Zunftsatzungen zu unterziehen, waren der Zunftgerichtsbarkeit unterstellt und hatten bei bestimmten Gelegenheiten der Zunft Abgaben zu entrichten<sup>10</sup>.

Der Gesellenlohn war ursprünglich ein Zeitlohn, unabhängig von der Arbeitsleistung, und wurde häufig von den Meistern im Sinne von Höchstlönen fixiert<sup>11</sup>. Die Verdienstmöglichkeiten hielten sich in bescheidensten Grenzen. Aus einer Urkunde der Bruderschaft der Kupfer- und Hufschmiedegesellen in Freiburg im Breisgau von 1481 kann geschlossen werden, daß der Taglohn der Arbeiter dieses Handwerks einen Schilling ( $1 \beta$ ) betrug<sup>12</sup>. Noch anfangs des 17. Jahrhunderts erhielten in Bern die Hutmacher einen Wochenlohn von vier Batzen<sup>13</sup>.

Von alters her herrschte die Sitte, daß die Gesellen wanderten. Sie zogen von Stadt zu Stadt, anfänglich kaum aus eitel Vergnügen am Wandern, wie das eine idealisierende Geschichtsauffassung angenommen hat, sondern vielmehr aus der Notwendigkeit heraus, Arbeit zu suchen. «Am Montagmorgen traf man sie auf den Plätzen, rund um die Kirchen, angstvoll darauf wartend, daß ein Meister sie vielleicht auf acht Tage aufnehme.»<sup>14</sup> Mit der Zeit wurde eine drei- bis siebenjährige Wanderschaft die Regel und galt als Voraussetzung, um die Würde der Meisterschaft erlangen zu können. Nach zürcherischem Brauch dauerte die

Dingzeit in der Regel ein Jahr, andernorts ein halbes Jahr<sup>15</sup>. Die meisten umherwandernden Gesellen besaßen kaum anderes Eigentum als ihre Kleider. Ihre Habseligkeiten trugen sie in einem Bündel oder im Felleisen mit sich. Sie waren im eigentlichen Sinne Proletarier.

Die Arbeitsbedingungen und damit die sozialen Verhältnisse der Gesellen waren zweifellos ungünstig. Trotzdem hätte diese für unsere heutigen Begriffe mißliche Lage im Mittelalter wohl nicht genügt, Unzufriedenheit und Aufruhr zu erzeugen; denn der tüchtige Knecht konnte die Gesellenzeit in der frohen Zuversicht leisten, nach einigen Jahren selber zur Meisterschaft aufzusteigen. Das Gesellentum durfte als verlängerte Lehrzeit und als Übergangsstadium aufgefaßt werden. Im Laufe der Entwicklung des Zunftwesens wurde jedoch diese Möglichkeit in zunehmendem Maße erschwert; denn die Zahl der Meister richtete sich nach der Nachfrage des lokalen Marktes und blieb beschränkt. Zur Erwerbung des Meistertitels genügte es nicht mehr, ein tüchtiger Berufsmann zu sein. Die Aufnahme in die Vereinigungen der Meister wurde von einer Unzahl verschiedenartiger – nicht nur berufstechnischer, sondern auch materieller und moralischer – Bedingungen abhängig gemacht: Mancherorts mußte nicht nur ein kostspieliges Meisterstück verfertigt werden, sondern der Anwärter hatte auch einen Vermögensausweis zu erbringen, ein Eintrittsgeld zu entrichten und den Zunftgenossen das Meisteressen zu spendieren; für unehelich Geborene und für Ortsfremde wurde der Beitritt zu zünftigen Organisationen gesperrt<sup>16</sup>. Immer mehr Gesellen – in allen Berufszweigen – sahen sich von der Möglichkeit ausgeschlossen, je die Meisterwürde zu erlangen, und mußten sich damit abfinden, ihr Leben lang Knecht zu bleiben. Die Verhältnisse verschärf-ten sich vor allem dort, wo die kleinbetriebliche Produktionsform des Handwerks sich in industrieller Richtung zu entwickeln begann. Diese Voraussetzung traf nun allerdings für Baden nicht zu, hier vermochte im Mittelalter das Gewerbe sich auf keinem Gebiete der industriellen Produktion zu nähern<sup>17</sup>; doch befand sich die Stadt im Rahmen eines größeren Spannungsfeldes, das durch die Gesellenbewegung erzeugt worden war und dem sie sich nicht entziehen konnte.

### *3. Die Gesellenbruderschaften und Gesellenverbände*

Bereits Ende des 14. Jahrhunderts begannen in der Rheingegend die Gesellen einzelner Berufe sich von den Vereinigungen ihrer Meister

zu lösen und eigene Organisationen zu bilden<sup>18</sup>. Der Zusammenschluß erfolgte in Form von Gesellenbruderschaften, denen ursprünglich lediglich religiöse und gesellige Bedeutung zukam. Sie übernahmen die Verantwortung für das würdige Begräbnis verstorbener Mitglieder und sorgten für deren Seelenheil durch Gebet und Messe. In Basel verfügten die Bruderschaften der Schlosser- und Hufschmiedeknechte über eigene Altäre im Münster<sup>19</sup>. Die Straßburger Bäckerknechte besaßen sogar ihre eigene Kapelle<sup>20</sup>. Diese gesellschaftliche Abschließung ist ein Beleg dafür, wie die mittelalterlichen Genossenschaften den Menschen in seiner Totalität als religiöses und soziales Wesen erfaßten. Sie stellt eine typische Zeiterscheinung dar, die bedingt ist durch die herrschende Gesellschaftsordnung mit ihrer schroffen Absonderung der verschiedenen Stände und Berufe<sup>21</sup>. Von einzelnen dieser Gesellenvereinigungen haben sich schriftlich fixierte Bruderschaftsordnungen erhalten, so z. B. diejenigen der Webergesellen von Ulm 1404, der Kürschnerknechte von Straßburg 1404, der Müller- und Bäckerknechte von Speyer 1410, 1411 und 1474, der Bäckerknechte von Freiburg im Breisgau 1420 und der Schmiedeknechte von Schaffhausen 1467<sup>22</sup>. Den ersten Zusammenschluß zürcherischer Gesellen vollzogen im Jahre 1336 die Wollenschlager- und Wollenweberknechte<sup>23</sup>. Sie erhielten – vielleicht als Belohnung für ihren Anteil an der Brunschen Revolution – von den Meistern die Bewilligung, eine eigene Büchse zu äufnen, um kranke Mitglieder zu unterstützen.

Es zeigt sich, daß diese Vereinigungen der Gesellen, die als kirchlich-religiöse Bruderschaften gegründet worden waren, den Kreis der Aufgaben, die sie sich stellten, fortwährend erweiterten. Schließlich übernahmen sie die Funktion einer beruflichen Organisation mit profan-gewerkschaftlicher Zielsetzung. Für einzelne Orte kann während eines Übergangsstadiums das Nebeneinanderbestehen einer kirchlichen Bruderschaft und einer weltlichen Gesellschaft belegt werden. Das ist z. B. der Fall in Speyer, wo bei den Bäcker- und Müllerknechten beide Organisationsformen existierten<sup>24</sup>.

Die Bedeutung der Vereinigungen der Knechte steigerte sich in dem Maße, als gegen Ende des Mittelalters das proletarische Gesellentum zahlenmäßig zunahm. Die innerliche und äußerliche Entfremdung zwischen Meisterschaft und Gesellentum führte dazu, daß die Ergebenheit der Knechte gegenüber den Meistern ins Wanken geriet, wodurch die gedeihliche Zusammenarbeit Schaden litt. Die Ausbrüche von Unzu-

friedenheit mehrten sich. Aus dem Gesellen, der sich früher als maßgeblichen Gehilfen und in Aussicht genommenen Nachfolger des Meisters hatte betrachten dürfen, war ein einfacher Lohnarbeiter geworden<sup>25</sup>. Die Gesellenbewegung mündete im Versuch, die Arbeitnehmer aus der engen Beziehung zum Meister, aus dem patriarchalischen Verhältnis, das schließlich als ungehörige Bevormundung empfunden wurde, zu befreien.

Der Drang der Knechte ging dahin, ihrerseits, als Gegengewicht zu den Zünften und handwerklichen Bruderschaften der Meister, eine Organisation zu schaffen, die imstande war, den einzelnen vor Unrecht zu schützen und in eigener Gerichtsbarkeit eigenständische Interessen besser wahren zu können.

Es ist begreiflich, daß die Handwerker den Bemühungen der Knechte zur Schaffung eigener Organisationen mit zunehmendem Mißtrauen begegneten. Sobald sich Ansätze zu kämpferisch-solidarischem Verhalten der Gesellschaft zeigte, machte sich der Widerstand der Meisterschaft geltend. In Basel bekämpfte die städtische Obrigkeit um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert nachdrücklich das Streben der Arbeitnehmer nach festem Zusammenschluß<sup>26</sup>. 1407 erließ Konstanz ein Verbot der besonderen Statuten der Schuhmachergesellen, deren Organisation bereits festgelegt war. Es wurde bestimmt, daß sie «dehain ordnung, dehain geseczt, noch kain gebot under ainandernymmer mer gehalten, geseczen oder gehan sont».<sup>27</sup> Rottweil bat 1420 durch ein vom Hufschmied Hans Roth überbrachtes Schreiben den Rat der Stadt Zürich, den Knechten den Beitritt zu den Gesellenverbänden zu verbieten, wie man es selber getan habe<sup>28</sup>.

Es scheint, daß in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Gesellenbruderschaften im Begriffe waren, zur Höhe ihrer Macht aufzusteigen. Auf dem ganzen Gebiete des Deutschen Reiches gab es ihre Organisationen. In Frankreich waren es die Compagnonnages, die sich zusammengeschlossen hatten, um ihren Mitgliedern Arbeit und Lohn zu sichern. In Flandern existierten bereits im 13. und 14. Jahrhundert Innungen der Weber und Walker von mehreren tausend Mitgliedern, die sich zu gemeinsamem Kampfe zusammenfanden, nicht nur, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sondern sogar mit revolutionärer Zielsetzung<sup>29</sup>.

Der Brauch des Wanderns führte zweifellos zu einer Erstarkung des Selbstgefühls und zu einer Erweiterung des Gesichtskreises der Gesellen.

Er bildete auch die Voraussetzung zum Zusammenschluß der Gesellschaften desselben Handwerks zu regionalen und interurbanen Verbänden, die in der Folge versuchten, durch die eigentliche Macht einer Kampforganisation Einfluß auf die Festsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu gewinnen. Dabei ist wahrscheinlich, daß die einflußreichste Bruderschaft einer bedeutenden Stadt tonangebend auftrat und die Führung und Lenkung des Verbandes übernahm<sup>30</sup>. Obwohl die wenigsten Gesellen lesen und schreiben konnten und es weder Zeitungen noch andere moderne Orientierungs- oder Nachrichteninstrumente gab, müssen die Gesellenverbände über ein brauchbares Verständigungsmittel verfügt haben. Dieses konnte einzig darin bestehen, daß die wandernden Knechte Nachrichten mündlich von Stadt zu Stadt und von Land zu Land trugen. Auf diese Weise wurden Absichten und Kampfmethoden des Verbandes in weitem Umkreise bekannt, wurden den Bruderschaften benachbarter Städte aber zweifellos auch Instruktionen für das Verhalten in bestimmten Situationen übermittelt<sup>31</sup>.

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Funktionieren dieses Übermittlungsdienstes war das Bestehen eines allgemein bekannten Treffpunktes der Gesellen. Zu diesem Zwecke gab es in den meisten Städten eine Gesellenherberge, die Urte, wo die lokale Bruderschaft ihren Sitz hatte. Hier fand der Ankömmling vorerst Unterkunft und Verpflegung und orientierte sich über die Arbeitsmöglichkeiten. Diese Herbergen bildeten das Zentrum des unruhig gewordenen Gesellentums. Es ist nicht erstaunlich, daß die Zünfte gelegentlich versuchten, die «Trinkstuben der Gesellen» aufzuheben. In Konstanz wurden sie zu verschiedenen Malen verboten, erstmals 1390, dann 1423 und nochmals 1441<sup>32</sup>. Die periodische Erneuerung des Verbotes läßt darauf schließen, daß die Gesellen die obrigkeitliche Verfügung wiederholt zu umgehen verstanden hatten. Auch die vier mittelrheinischen Städte Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt versuchten 1421, der Gesellenbewegung Herr zu werden, indem sie die Trinkstuben verboten und die Knechte einen Eid ablegen mußten, inskünftige Versammlungen nur noch aus rein kirchlichen Gründen durchzuführen<sup>33</sup>.

Im Rahmen der Auseinandersetzungen dieser Gesellenverbände mit dem Meistertum und vor dem Hintergrunde der sozialen Lage der mittelalterlichen Arbeitnehmer sind die Ereignisse zu betrachten, die im 15. Jahrhundert die Stadt Baden beunruhigten.

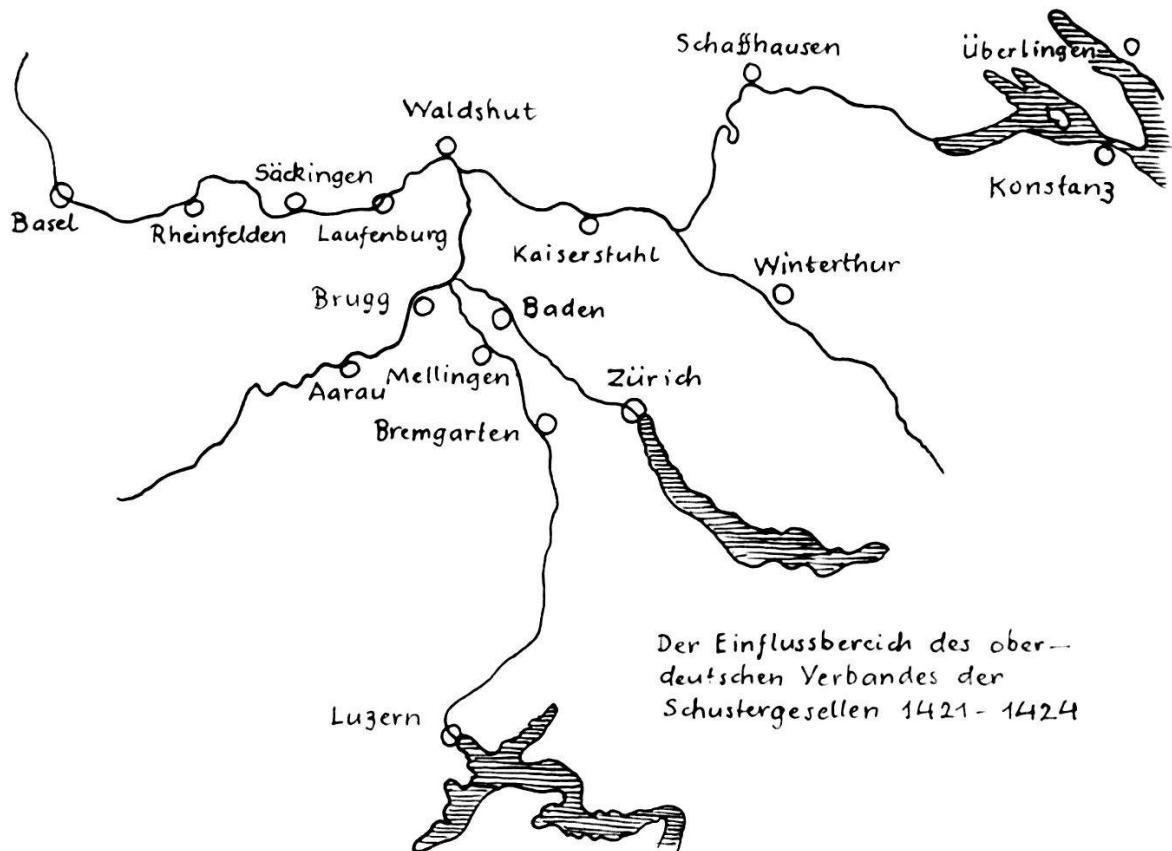
#### *4. Arbeitskonflikte in Baden*

Die Kluft, die sich zwischen den Meistern und Gesellen infolge der aus-einanderweichenden Interessen geöffnet hatte, ließ sich nicht wieder schließen. Im 15. Jahrhundert kam es in zunehmendem Maße zu Arbeits-niederlegungen<sup>34</sup>. Besonders die Schneider, Schuster und Schmiede scheinen aufsässig gewesen zu sein. Es handelte sich dabei um die zahl-reichen Vertreter jener Berufe, deren Ausübung überall notwendig war. In der verabredeten Einstellung der Arbeit erblickten die Gesellenver-bände das Mittel, um die Arbeitgeber zu veranlassen, die Arbeitsbedin-gungen zu verbessern oder um deren Verschlechterung abzuwehren oder um irgendwelche gesellschaftliche Zugeständnisse zu erzwingen<sup>35</sup>. Vor allem in den kleineren Städten, in denen sich keine Zunftverfassung ent-wickelt hatte und wo keine schriftlich fixierte Handwerkerordnung vor-handen war, mag es nicht an Konfliktstoff gefehlt haben. Zweifellos wirkte sich hier in besonderem Maße das Fehlen klar formulierter arbeitsrechtlicher Normen auf das Verhältnis zwischen Geselle und Meister nachteilig aus und mußte zu Mißhelligkeiten führen. Das zeigt sich deutlich am Beispiel der Stadt Baden.

Durch einen Brief vom 9. Juli 1421 entschieden Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich als Schiedsrichter einen Streit zwischen den Mei-stern und Knechten der Zünfte und Gesellschaften der Schuhmacher in elf Städten der heutigen Nordostschweiz und der benachbarten Boden-seegegend<sup>36</sup>. Dem Inhalt des Briefes ist zu entnehmen, daß in den Städten Konstanz, Überlingen, Schaffhausen, *Baden*, Winterthur, Luzern, Aarau, Bremgarten, Brugg, Kaiserstuhl und Laufenburg seit längerer Zeit «stoß und mißhellung» zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Schusterhandwerks geherrscht hatten. Um welche Mißhelligkeiten es sich im einzelnen gehandelt hat, wird im Briefe nicht näher ausge-führt. Konfliktgründe mögen an sich viele vorhanden gewesen sein. Die Darstellung der allgemeinen sozialen Lage des Gesellentums und des Wesens der Gesellenbruderschaften hat darauf hingewiesen, um welche Fragen es sich handeln könnte: Im Vordergrund stand das Recht des Zusammenschlusses zu eigenen Verbänden, womit eng zusammenhang das Streben nach eigener Rechtsetzung und das Bestehen der Gesellen-stube, ferner der Zwang, als Geselle der Bruderschaft angehören zu müssen, das Recht der Arbeitsvermittlung, aber auch der Kampf um die Reduktion der Zahl der Arbeitstage («blauer Montag»), der Wider-

stand gegen die Einführung des Stücklohnes anstelle des Zeitlohnes und schließlich die Forderung nach Lohnerhöhungen, nach ausreichendem Essen und Trinken und nach zweckmäßiger Unterkunft. Die Interpretation des Schiedsspruches erlaubt den Schluß, daß es bei der Auseinandersetzung vornehmlich um drei strittige Punkte ging:

1. Der Brief gebietet den Meistern, daß sie die Knechte inskünftig wieder «mit essen und mit trinken und mit andern sachen früntlichen und bescheidentlichen sollent halten, als das von alter her ist kommen». Wenn es nötig war, diese Forderung festzuhalten, so läßt dies zweifellos darauf schließen, daß die Gesellen mit der Art der Verköstigung, vielleicht auch mit der Unterkunft und der allgemeinen Behandlung unzufrieden gewesen waren. Mangelhaftes Essen und Mißbrauch der Meistergewalt bildeten häufig den Anlaß zu ernsthaften Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten<sup>37</sup>. Den Gesellen muß in früheren Zeiten an gutem und reichlichem Essen und an ordentlicher Behandlung mehr gelegen gewesen sein als am Barlohn, der ohnehin recht gering war.
2. Den Knechten wird sodann verboten, inskünftig anderswie Recht zu suchen, als «vor ir zunft oder ir gesellschaft oder vor einem rat ald dem gericht in der statt». Die Gesellen hatten also versucht, bei Streitigkeiten die ordentlichen Gerichtsinstanzen der Städte zu umgehen, zur Selbsthilfe zu schreiten und zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen. Auf die Anrufung irgendeiner andern Instanz und auf das «ufsätzen», auf Streik und Auflehnung, muß ausdrücklich verzichtet werden. Auch andernorts waren ähnliche Versuche unternommen worden. So beklagte sich anfangs des 15. Jahrhunderts der Rat zu Kaysersberg in einem Brief an den Straßburger Rat darüber, daß Schuhmacher- und Schneiderknechte «die gerichte under inen selber haltent und schultheißen und heger und amptlüte under inen satzent und den gehorsam sint», und bittet die Straßburger, Maßnahmen zu ergreifen gegen einen Gesellen namens Rosenberg, offenbar einen Anführer, der einem Schuhmachermeister «knechte verbotten» hatte<sup>38</sup>. Im Kampf um das Recht eigener Gerichtsbarkeit streikten 1414 auch die Straßburger Gerber, 1423 die Schneider zu Mainz<sup>39</sup>. Die Städte setzten verständlicherweise alles daran, um die Autorität des Rates und der Zünfte als alleinigen Trägern der Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten. Ein



Nachgeben in diesem Punkte hätte mit der Zeit zweifellos auch politische Konsequenzen nach sich ziehen müssen.

3. Das Recht zu eigener Organisation, die Möglichkeit, eigene Funktionäre zu wählen und Tagungen durchzuführen, bleibt den Schustergesellen unbenommen. Es ist ihnen gestattet, «das sy einen küng, einen schultheissen und einen weibel und auch iren meyen<sup>40</sup> haben mugent, ob sy wellent», doch sollen ihre Organisation und ihre Versammlungen nicht dazu dienen, den Städten und Zünften zum Schaden zu gereichen: «doch den vorgenannten stetten, den meistern, den zünften und gesellschaften schuehmacher hantwercks derselben stetten und auch disem spruch gentzlich unschedlich, an alle ge verde».

Der Zürcher Schiedsspruch vom Jahre 1421 wurde von seiten des Gesellenverbandes durch die drei Hauptfunktionäre des leitenden Ausschusses, den «König» Johann Holdermeyer von Zürich, den «Schultheiß» Ulrich Keller von Winterthur, den «Weibel» Hans Krieg von Bremgarten, und durch sechs weitere Schustergesellen aus Rapperswil, Bremgarten, Schaffhausen, Luzern, Baden<sup>41</sup> und Brugg angenommen.

Die sachliche Würdigung dieses schiedsgerichtlichen Entscheides gestattet den Schluß, daß sich das Bedürfnis der Städte nach Aufrechterhaltung einer klar geordneten Gerichtsbarkeit durchgesetzt hatte. Die getroffene Regelung stellte eine feste Rechtseinrichtung dar, die bei künftigen Streitigkeiten funktionieren sollte. Daß man jedoch den Gesellen in andern strittigen Punkten entgegenkam, beweist, daß es sich bei den Streikenden nicht um ein armseliges und schwaches Proletariat handelte, sondern in Form des Gesellenverbandes um eine eigentliche, selbstbewußte Kampforganisation. Deren Einflußbereich erstreckte sich über den ganzen südlichen Teil des oberdeutschen Gebietes. Das lokal oder regional gebundene Recht, das sich die Gesellen auf diese Weise mit Zustimmung der Städte und Zünfte in den Gesellenverbänden schufen, wird heute als Vorstufe des Arbeitsverfassungsrechtes erkannt<sup>42</sup>.

Es stellt sich die Frage, ob der Zürcher Schiedsspruch von 1421 geeignet gewesen sei, das friedliche und gedeihliche Nebeneinander der zwei getrennten Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu garantieren. Die Entwicklung der Verhältnisse in den folgenden Jahren zeigte, daß dies nicht der Fall war. Bereits drei Jahre später hatte die Stadt Baden zu klagen, weil ein Streit ausgebrochen war, indem sich Schustergesellen gegen die schiedsgerichtlichen Bestimmungen von 1421 vergangen hatten. Der Schusterknecht Marti Stettbach von Geisingen, offenbar einer der leitenden Funktionäre des Gesellenverbandes, hatte über die Schuhmachermeister von Baden den Boykott verfügt und den «verbietbrieff» durch den Schuster Guntfried Schwarz von Bräunlingen in die Stadt bringen lassen. Auf Verlangen der Stadt Baden wurden diese beiden Arbeiter in Rheinfelden, wo sie wahrscheinlich um diese Zeit in Dienst standen, gefangengenommen und in Anwesenheit von Vertretern der Städte und Zünfte aus Basel, Konstanz, Zürich, Schaffhausen, Waldshut, Kaiserstuhl, Aarau, Winterthur, Laufenburg, Bremgarten, Brugg und Säckingen vor Gericht gestellt<sup>43</sup>. Am 7. August 1424 entschieden Schultheiß und Rat der Stadt Rheinfelden die anhängig gemachte Klage<sup>44</sup>, indem sie sich auf die Abmachungen von 1421 stützten, die vom Rat der Stadt Zürich mit den damaligen Anführern des Gesellenverbandes getroffen worden waren. 33 Schustergesellen, die alle urkundlich erwähnt werden, erschienen als Zeugen, um sich für die beiden Gefangenen Stettbach und Schwarz zu verwenden und für sie um Gnade zu bitten, da «si sich selben vaste mit dem knecht verbieten übersehen hetten, und das inen gnade hilfflicher und besser were denn das rechte».

Der Brief spricht sich nicht aus über Einzelheiten der Vorfälle in Baden, doch beinhaltet der Entscheid eindeutig, daß die Gesellen neuerdings versucht hatten, die ordentlichen Gerichte der Stadt zu umgehen und Streitigkeiten unter sich und mit den Meistern in eigener Kompetenz zu entscheiden. Nochmals wird festgehalten, daß auch interne Auseinandersetzungen der Knechte vor den städtischen Gerichtsinstanzen entschieden werden sollen. Jene haben nicht das Recht, einem Gesellen den Beritt zum Verband oder den Besuch der Ürte, der Herberge, zu verbieten, noch sonst irgendeine andere Strafe aufzuerlegen. Die Gesellen dürfen keinem Meister – sei es immer aus welchem Grunde – Knechte vorenthalten; sie müssen den Boykott gegenüber den Meistern abbrechen und «allen knechten gonen inen ze werckent und sy fürbasser hin daran nit mere irren». Alle Mißhelligkeiten irgendwelcher Art sind «dem burgermeister, dem schultheissen, vogten und reten in der statt» vorzulegen. Soweit handelt es sich um die Bekräftigung und um Präzisierungen des Entscheides von 1421.

Darüber hinaus wird nun aber auch als energische Maßnahme, um die überhandnehmende Macht der Gesellen zu brechen, ihre Organisation aufgehoben und verboten: Die Knechte «sollent och hynnenthin dekeinen küng, schultheissen noch weibel mer under inen setzen noch haben». Auch das Recht, weiterhin Versammlungen, «meyen», durchzuführen, wird ihnen genommen. Die übrigen Bestimmungen des Zürcher Schiedsspruches sollten in Kraft bleiben. Die anwesenden Knechte mußten zuerst gemeinsam und überdies jeder einzeln feierlich schwören, die Bestimmungen des Briefes wahr und treu halten zu wollen; sie haben «alle gemeinlich und jeglicher besunder gelopt und gesworn einen eyde mit ufgehebten henden und gelerten worten liplich ze gotte und den heiligen». Wer den Schwur bräche, sollte als Meineidiger zum Tode verurteilt werden, sollte «heißen und sin meineid, verzalt, erloß lüte, die des todes wirdig sind», die Städte sollten sie «von iren liben richten und gerichtet schaffen als von schedlichen, erlossen, unrecht vertigen lüten, die umbe ir boßheit, missetat und unrecht iren lip verlorn hand und nützer besser und weger sind von der welt getan denne da by gelassen». Kein Gericht, weder irgendein weltliches noch ein geistliches, sollte je in irgendeiner Weise in diesen Punkten die Gesellen schützen. Eine eigentliche Wut spricht aus diesem Verdikt. Die Gesellen mußten wahrlich einen hohen Preis entrichten, um für ihre angeklagten Anführer Gnade zu erlangen. Der Spruchbrief von Rheinfelden bedeutet

den vollständigen Sieg der Schustermeister über ihre Knechte in einem großen Raume, der die ganze heutige Nordostschweiz und die angrenzenden deutschen Gebiete umfaßte.



Die Androhung derart harter Strafen mußte begreiflicherweise die Gesellen einschüchtern. Doch konnte mit Strenge allein die Unzufriedenheit nicht behoben werden. Spannung und Mißtrauen blieben bestehen. 1427 hatte der Badener Bürger Peter zum Brunnen fünf fremde Schuhknechte fälschlicherweise angeklagt, worauf sie gefangengenommen und vor Gericht gestellt wurden. Aus dem Gerichtsentscheid des Badener Schultheißen Ulrich Klingelfuß vom 19. Mai 1427<sup>45</sup> geht nicht hervor, worin die falschen Anklagen bestanden haben, doch ist denkbar, daß behauptet worden war, sie hätten sich gegen die Bestimmungen des

Schiedsspruches von Rheinfelden vergangen. Die Unschuld der Gesellen wurde jedoch erwiesen, Peter zum Brunnen mußte ihnen Genugtuung leisten, jene dagegen die Stadt verlassen und Urfehde schwören, d.h. die Angeklagten mußten der Obrigkeit und dem Gericht gegenüber einen Eid ablegen, der das Versprechen enthielt – als Bedingung für die Freilassung –, sich für die erlittene Unbill nicht zu rächen oder durch Dritte rächen zu lassen. Zudem mußten sie ausdrücklich versprechen, wegen den Verleumdungen keine Sperre über die Badener Meister zu verhängen. Im folgenden Jahre erhoben in St. Gallen sechs Schusterknechte Drohungen gegen die Stadt und den Schultheißen von Baden, weil dort einer ihrer Mitgesellen hingerichtet worden war<sup>46</sup>. Es läßt sich nicht abklären, weshalb an diesem Gesellen das Todesurteil vollstreckt wurde, doch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß der energische Schultheiß Klingelfuß von den Strafbestimmungen des Schiedsspruches von Rheinfelden Gebrauch gemacht und damit neue Erbitierung entfacht hatte. Zwei Jahre darauf standen wieder drei Schustergesellen von Schaffhausen und Winterthur vor dem Badener Rate und mußten schwören, die Schuhmachermeister nicht zu boykottieren.

Kaum war die Gefahr, die von den Schustern gedroht hatte, eingedämmt, unternahmen die Gürtlergesellen Anstrengungen, eine ähnliche Bewegung auszulösen. Die Gürtler, als Lederarbeiter, standen in engen Beziehungen zu den Schuhmachern und versuchten ebenfalls, ihre Streitigkeiten in eigener Gerichtsbarkeit zu erledigen und mißliebigen Meistern Knechte zu verbieten. Nachdem schon 1430 acht Gürtlergesellen vor dem Rate hatten schwören müssen, die Freizügigkeit der Arbeitnahme nicht anzutasten, wie das zuvor gegenüber den Meistern in Schaffhausen geschehen war, wurden 1431 ihrer sechs in Gefangenschaft gesetzt und angeklagt, weil «si sich semlicher sachen angenomen hettend uszeträgenn und ze berichtenn, die billich vor der statt gericht uszeträgen und bericht soltend worden sin».<sup>47</sup> Dabei hatten sie «einen erbern knecht, genempt Schiltberg, geschüpft und geschüchet allein von der sache wegen, dz der selb knecht by semlichen berichten und vertrinken nit sin wölt». Die Gürtler hatten sich also an einem Mitgesellen vergriffen, der sich ihrer Gesellschaft und ihren Bräuchen entziehen wollte. Sie hielten sich dabei an die Gewohnheit des Gesellenzwanges, wonach jeder Angehörige des Berufes gezwungen wurde, sich ihrer Gemeinschaft und ihren Bräuchen anzuschließen. Auch hatten sie «ander sache ze Baden für hand genommen, die sy wol wissetind, dz die wider

eins schultheissen und rates ze Baden meinung und wider ir statt recht werend». Die Gürtlerknechte mußten Urfehde schwören und dabei eidlich bekräftigen, sie würden inskünftig «dekeinen kumber noch hinderrung zu fügen, wäder gegen meistren noch gegen knechten».

Die nächste Generation in Baden blieb von sozialen «stöß und uf-sätzen» verschont. Erst um die Zeit der Burgunderkriege entstanden neue Unruhen. 1475 waren es die Gesellen des Schmiedehandwerks, die ihren Meistern Schwierigkeiten bereiteten. Der Streit war ausgebrochen, weil die «knechte etlicher mas nit gehorsam sin wolten mit dem froni-vastenhaller, den sy dann nach ordnung ir brüderschaft als von alter har an ir kertzen geben solten». Die Gesellen wehrten sich gegen die bisher übliche Entrichtung eines Beitrages an die Kerze der Bruderschaft der Schmiedemeister, legten die Arbeit nieder und verstanden, die Gesellen von Bremgarten, Mellingen, Lenzburg und andern umliegenden Städten zu veranlassen, bei keinem Meister in Baden Arbeit zu nehmen.

Schließlich wurde die eidgenössische Tagsatzung als Vermittlungsinstanz angerufen. Die Boten der acht alten Orte entschieden in einem Briefe vom 7. Juni 1475, daß für alle Zukunft – nicht nur in Baden, sondern auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft – Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern vom Rat der Meister gütlich zu entscheiden seien, wobei die Rekursinstanz das ordentliche Gericht der Stadt sein sollte<sup>48</sup>. Eigenmächtige Arbeitseinstellung seitens der Knechte oder Aussperrung und willkürliche Kündigung seitens der Meister wurden verboten. «Welhe knecht oder gesellen des schmidhandwercks dis also nit tun, den meistern nit wercken oder sy an iren knechten verhindern und denen ze wercken verbieten wolten, die söllend durch die amptlüte und räte in denselben stetten, oder wo das beschicht, als bald sy des durch die meister erfordret werdent, dieselben ungehorsamen knecht, ob die ye nit gehorsam sin wollen, liplich eide zu gott und den heiligen sweren lassen, angends us aller Eitgnoschafft und ir zuge-wantten stetten, landen und gebieten ze gan und darinn niemer me ze wercken noch ze kommen, so lang bitz das sy gehorsam werdent und inen das von gmeinen Eitgnossen erlopt wirt.»

Die Schmiedeknechte hatten sich eidlich zu verpflichten, den Meistern weder «innwendig noch uswendig der Eitgnoschafft heimlich noch offennlich» die Gesellen zu verbieten. Wer sich nicht gehorsam an diese Verfügung hielt, sollte das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen müs-

sen und verbannt bleiben. Dieser Entscheid der Tagsatzung, «by pen unnsrer herren und obern harten straff und ungnad», ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Vertreter der acht Orte gaben klar zu verstehen, daß sie nicht gewillt waren, an bisherigem Recht und Brauch rütteln zu lassen. Wohl als Folge der in Baden gemachten Erfahrungen verbot der Kleine Rat der Stadt Bern 1477 sämtlichen Handwerksknechten, eigene Gesellenverbände zu bilden<sup>49</sup>.

Nach den Burgunderkriegen hatte sich die eidgenössische Tagsatzung in Baden als Schiedsgericht nochmals mit den Verhältnissen im Schmiedehandwerk zu befassen<sup>50</sup>. 1483 war die Stadt selber Beschwerdeführerin wegen «allerley ungehorsam, trucks und trangs, so innen byßhar in vil wege und zum dickern mal wider ir stat recht und alt harkomen von meystren und knächten des hubschmid antwercks begegnet sye und noch täglichs begegne, insunders damit was sich joch stößen oder mißhelle worten oder wercken halb zwischen denselben hubschmidien, meystren und knächten, oder joch allein unter den knächten erhebent oder sy frevlent, das dann die schmid understanden, sölich sachen und freuffel in iren geselschafften, den rätten und dem gericht hinderrucks, ze vertettungen und ze richten und innen damit ir statt recht abzubrechen». Die Beschwerde bezog sich demnach auf Übergriffe sowohl seitens der Knechte als auch seitens der Meister. Die Stadt sah sich genötigt, sich gegen zwei Seiten zu wehren: einerseits gegen die Gesellen, die – wie früher die Schuster – versuchten, interne Streitigkeiten in eigener Gerichtsbarkeit selber zu erledigen, anderseits aber auch gegen die Bruderschaft der Meister, die in ähnlicher Weise den Rat und das städtische Gericht umgangen und damit die stadtrechtliche Ordnung verletzt hatten. Die Tagsatzung entschied am 16. Juni 1483, daß sich jedermann, Meister und Knecht, in allen Dingen unbedingt der alleinigen Gerichtsbarkeit der städtischen Instanzen zu unterziehen habe. «Umb alle ir stöß, mißhelle und freuffel» sollten sich Meister und Knecht, wie alle andern Bürger und Einwohner, an den Schultheißen und den Rat, als dem einzigen zuständigen Gerichte, wenden. Als Appellationsinstanz wurde «gemeyner Eydtgnossen rätte», die Tagsatzung, bezeichnet. Damit waren nicht nur abermals die Knechte in die Schranken gewiesen, sondern es wurde auch der zunehmenden Selbständigkeit der Bruderschaften der Meister und der in den Ansätzen vorhandenen Zunftentwicklung ein Schlag versetzt. Der Entscheid bedeutete insofern sogar einen Erfolg für die Gesellen, als den Meistern jede Befugnis zur Erle-

digung von Händeln entzogen wurde. Der Rat der Stadt war jedenfalls die neutralere Instanz als ein Gericht der Meister, wie es durch den Tagsatzungsentscheid des Jahres 1475 vorgesehen gewesen war.

Die Stellung des Badener Rates ging gestärkt aus den Anfechtungen hervor. In der Folge wurde es üblich, daß die Knechte und Mägde dem Rate periodisch schwören mußten, dessen Autorität anzuerkennen und die Ordnung der Stadt innezuhalten<sup>51</sup>. Damithörten die Gesellenunruhen in Baden endgültig auf.

### *5. Ergebnis und Zusammenfassung*

Die Stadt Baden befand sich im 15. Jahrhundert im Spannungsfeld der allgemeinen spätmittelalterlichen Gesellenbewegung, deren Ziel darin bestand, als Gegengewicht zu den Organisationen der Arbeitgeber, die Gesellen in selbständigen Arbeitnehmerverbänden zusammenzufassen. Diese Gesellenverbände erstrebten die Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der gesellschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder. Eine wesentliche Voraussetzung im Mittelalter, um ein derartiges Ziel erreichen zu können, wäre die Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit gewesen. Den Gesellen in Baden gelang es ebenso wenig wie denjenigen anderer Orte, diese Absicht zu verwirklichen. Die Handwerksmeister vermochten die Verbindungen der Gesellen unter Kontrolle zu halten und schließlich aufzulösen.

Die Gesellenverbände dürfen als eine Art Vorläufer der heutigen Gewerkschaften betrachtet werden, doch sind sie diesen keineswegs gleichzusetzen. Es handelte sich lediglich um Ansätze, um verhältnismäßig kurzlebige Gebilde, deren Aktionen zwar ausnahmsweise über den lokalen Rahmen hinausführten, sich jedoch auf die Gesellschaft einzelner handwerklicher Berufe beschränkten. Streik und Boykott blieben schließlich resultatlose Versuche, aus der Verhaltenskonformität des Mittelalters auszubrechen.

Immerhin ist die Gesellenbewegung ein Anzeichen dafür, daß sich gegen Ende des Mittelalters Kräfte regten, die sich mit der Auffassung von der Selbstverständlichkeit der gegebenen sozialen Struktur nicht mehr ohne weiteres abfinden wollten. Wie weit dabei das Streben der Arbeitnehmer einherging, in der ständisch organisierten Gesellschaftsordnung politischen Einfluß zu gewinnen, ist nicht eindeutig feststellbar. Absichten in dieser Richtung auf eidgenössischem Gebiet sind eher

unwahrscheinlich, weil sich das Proletariat zumeist auf eine Vielzahl kleiner Werkstätten verteilte und weil die Wandergewohnheit der Gesellen die politische Einflußnahme erschwerte.

Bei historischen Vergleichen hat man sich stets davor zu hüten, moderne Auffassungen in eine andere Zeit hineinzudenken. Im vorliegenden Falle ging es zweifellos nicht an, heutige soziale Auffassungen auf das Mittelalter zu übertragen, um von diesem Gesichtspunkt aus die Arbeitskonflikte jener Zeit zu beurteilen. Anderseits darf man die mittelalterlichen Zunft- und Handwerkerverhältnisse auch nicht idealisieren und nicht vergessen, daß es schon damals eine Arbeiterfrage gab.

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> RUDOLF EBERSTADT, *Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters*, Leipzig 1900.

RUDOLF WISSELL, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2 Bände, Berlin 1928–1929.

WILHELM SCHWER, *Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters*, Paderborn/Bonn 1934.

MAX RUMPF, *Deutsches Handwerkerleben*, Stuttgart 1955.

WERNER KREBS, *Alte Handwerksbräuche mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz*, Basel 1933.

A. ZESIGER, *Das bernische Zunftwesen*, Diss. Bern 1911.

MAREK ROZYCKI, *Die Handwerker und ihre Vereinigungen im alten Winterthur*, Winterthur 1946.

G. STEINER, *Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert*, Basel 1948.

E. KLEINERT, *Die Entstehung der Zünfte Zürichs*, Zürich 1951.

<sup>2</sup> ARNO VON DIRKE, *Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters*, Diss. Jena 1914, S. 41.

<sup>3</sup> BARTH. FRICKER, *Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden*, Aarau 1880, S. 579.

<sup>4</sup> *Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau*, herausgegeben von F. E. WELTI, 2 Bände, Bern 1896–1899 (im folgenden abgekürzt als Urkunden bezeichnet).

<sup>5</sup> HEKTOR AMMANN, *Das Schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung*, Bruxelles 1956, S. 528.

<sup>6</sup> HEKTOR AMMANN, Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft, *Argovia* 63 (1951) S. 223 f.

<sup>7</sup> Vgl. PETER STÄGER, *Das Arbeitsrecht der zürcherischen Zünfte*, Diss. Zürich 1948.

<sup>8</sup> Erst 1766 hob der Rat der Stadt Bern das jahrhundertealte Verbot der Einstellung verheirateter Gesellen auf. Vgl. MARGRET GRAF-FUCHS, *Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798*, Bern 1940, S. 104.

<sup>9</sup> JOSEF KULISCHER, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*, 2 Bände, München und Berlin 1928 und 1929, 1. Band, S. 212.

- <sup>10</sup> P. STÄGER, a.a.O., S. 16.
- <sup>11</sup> Vgl. A. VON DIRKE, a.a.O., S. 79 f., und E. SCHMIEDER, *Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter*, 1. Band, Leipzig 1939.
- <sup>12</sup> GEORG SCHANZ, *Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände im Mittelalter*, Leipzig 1876, S. 73.
- <sup>13</sup> MARGRET GRAF-FUCHS, a.a.O., S.99.
- <sup>14</sup> HENRI PIRENNE, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter*, Bern, Sammlung Dalp (o.J.).
- <sup>15</sup> Vgl. P. STÄGER, a.a.O., S.56.
- <sup>16</sup> Vgl. J. KULISCHER, a.a.O., S.197 f.
- <sup>17</sup> H. AMMANN, *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*, a.a.O., S.289.
- <sup>18</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 38 f.
- <sup>19</sup> W. KREBS, a.a.O., S.118.
- <sup>20</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 69.
- <sup>21</sup> J. KULISCHER, a.a.O., S. 191 f.: In Basel gab es eine Bruderschaft der Bettler, in Mainz eine solche der Aussätzigen. Auch die «gemeinen, freien, wandernden» Frauen bildeten Genossenschaften.
- <sup>22</sup> G. SCHANZ, a.a.O., Urkundliche Belege, S. 167, 174, 188, 202.
- <sup>23</sup> P. STÄGER, a.a.O., S. 16.
- <sup>24</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 93 ff.
- <sup>25</sup> Vgl. PIRENNE, a.a.O., S. 198.
- <sup>26</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 33.
- <sup>27</sup> Ebenda, S. 39.
- <sup>28</sup> KREBS, a.a.O., S.119 f.
- <sup>29</sup> H. PIRENNE, a.a.O., S.195, 198.
- <sup>30</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 142.
- <sup>31</sup> Vgl. FRIEDRICH GEORG FISCHER, *Entwicklung der Taktik der gewerblichen Arbeitskämpfe*, Diss. Königsberg 1933, S. 11 f.
- <sup>32</sup> G. SCHANZ, a.a.O., S. 156.
- <sup>33</sup> Ebenda, S. 35.
- <sup>34</sup> Nach PIRENNE, a.a.O., S. 182, brach der erste bekannte Streik 1245, als «takehan» bezeichnet, in Douai aus.
- <sup>35</sup> So traten 1495 die Bäckergesellen von Kolmar in einen Streik, weil ihnen anlässlich der Fronleichnamsprozession der traditionell zustehende Platz verwehrt wurde. Diese gesellschaftliche Zurücksetzung führte zu einem Konflikt, der zehn Jahre dauerte: Erst 1505 gelang es durch schiedsgerichtlichen Entscheid, die Gesellen zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Vgl. KREBS, a.a.O., S.173; FISCHER, a.a.O., S. 8.
- <sup>36</sup> Urkunden, Nr. 387.
- <sup>37</sup> Vgl. VON DIRKE, a.a.O., S. 53.
- <sup>38</sup> G. SCHANZ, a.a.O., Urkundliche Belege, S. 184.
- <sup>39</sup> F.G. FISCHER, a.a.O., S. 8.
- <sup>40</sup> Die Versammlungen fanden im Frühling statt und wurden in der Folge in Anlehnung an den Namen des Monats Mai «meyen» genannt.
- <sup>41</sup> Als Vertreter aus Baden wird Hans Nagel genannt.

<sup>42</sup> Vgl. SCHMIEDER, a.a.O., S. 152 ff.

<sup>43</sup> Die Vertretung der Stadt Baden, als Klägerin, bestand aus dem Schultheißen Ulrich Klingelfuß, den Ratsherren Lienhart Meyer und Hans Suter und den Bürgern Hans Müller, Konrad Schwemmer und Peter Hirtzbach.

<sup>44</sup> Urkunden, Nr. 416.

<sup>45</sup> Urkunden, Nr. 436. Die fünf Gesellen waren Konrad Holtzer von Wolfach, Tiebold Propst von Straßburg, Konrad Tusch von Weißenburg, Konrad Hecher von Ravensburg und Ulrich Bischof von Ulm.

<sup>46</sup> H. AMMANN, *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*, a.a.O., S. 293.

<sup>47</sup> Urkunden, Nr. 476. Bei den sechs Gütlern handelte es sich um Peter Goldast von Würzburg, Hans Ungeštüm aus Schlesien, Hartmann Lichermut von Aschaffenburg, Marti Toner von Zwick (in Meißen), Hans von Preußen von Thoren und Hans Mannli, genannt Meyenast, von Luzern.

<sup>48</sup> Urkunden, Nr. 809. Das eidgenössische Schiedsgericht setzte sich zusammen aus Heinrich Röst, Bürgermeister von Zürich, Thüring von Ringgeltingen, alt Schultheiß von Bern, Heinrich Haßfurt, alt Schultheiß von Luzern, Walter in der Gaß, alt Ammann von Uri, Konrad Jakob, Ammann von Schwyz, Erne an der Halden von Unterwalden, Hans Schell, alt Ammann von Zug, Hans Schübelbach, Seckelmeister von Glarus.

<sup>49</sup> MARGRET GRAF-FUCHS, a.a.O., S. 103.

<sup>50</sup> Urkunden, Nr. 862. Es waren wieder die Vertreter der acht alten Orte, an ihrer Spitze der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Solothurn und Freiburg, obwohl seit 1481 mit den eidgenössischen Orten im Bunde, waren am Schiedsgericht nicht beteiligt.

<sup>51</sup> Vgl. H. AMMANN, *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*, a.a.O., S. 293.